

Aktenzeichen: 4 AZR 856/78

LAG Frankfurt am Main Urteil des BAG vom 21. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Bau; Bundesrahmentarif-
vertrag für das Baugewerbe 1971 § 1;
ZPO § 295

Leitsätze:

1. Ein Betrieb des Dachdeckerhandwerks liegt auch vor, wenn mit Arbeitsmethoden des Dachdeckerhandwerks Wandflächen von Häusern verkleidet werden.
2. Derartige Betriebe sind vom Geltungsreich des BRTV Bau ausgenommen.



4 AZR 856/78

3 Sa 6/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
21. Januar 1981

Im Namen des Volkes!

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Börner für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 16. Mai 1978 - 3 Sa 6/78 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagte zu 1) ist eine offene Handelsgesellschaft, die Beklagten zu 2 a) und b) sind ihre Gesellschafter, wie die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat klargestellt haben. Der Betrieb der Beklagten zu 1) wurde im Jahre 1872 als Dachdeckergeschäft begründet und bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges als solches geführt. Der Beklagte zu 2 a) ist Dachdeckermeister und seit dem Jahre 1967 in der Handwerksrolle als Inhaber eines Dachdeckerbetriebes eingetragen. Mitglied einer Dachdeckerinnung ist er nicht.

Seit 1961 entwickelte der Beklagte zu 2 a) ein besonderes System der Verkleidung der Fassaden von Häusern bzw. Hochhäusern. Dabei werden zum Teil auf die rohe Wandfläche nach einem bestimmten Raster Konstruktionen aus Holz und Haltern angebracht, auf die dann zur Verkleidung Platten aus Schiefer, Kupfer, Eternit oder Kunststoff aufgebracht werden. In anderen Fällen werden die Verkleidungsplatten auch auf besonderen Metallhaltern befestigt, die ihrerseits in die Wand gedübelt werden. In weiteren Fällen wird auf jede Unterkonstruktion verzichtet, wenn insbesondere Platten aus Metall, meistens Aluminium, unmittelbar auf die zu verkleidende Wand genagelt werden. Derartige Arbeiten werden überwiegend im Betrieb der Beklagten zu 1) verrichtet. Nur im Jahre 1969 haben die eigentlichen Dacheindeckungen überwogen.

Mit der Klage hat die Klägerin die Beklagten als Gesamtschuldner auf Auskunftserteilung nach Maßgabe der Sozialtarife des Baugewerbes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1975 in Anspruch genommen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Betrieb der Beklagten zu 1) gehöre zum Baugewerbe und werde deshalb vom Geltungsbereich des BRTV Bau erfaßt. Im einzelnen würden darin Isolierungsarbeiten und Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit verrichtet. Dagegen handele es sich nicht um einen vom Geltungsbereich des BRTV Bau ausgenommenen Betrieb des Dachdeckerhandwerks. Die beiden Beklagten zu 2 a - b) hafteten persönlich für die Verbindlichkeit



[JLaw-Gesellschaft mbH](#) gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

- 3 -

die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
 - a) wieviele Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der RVO versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten Juli bis Dezember 1975 im Betriebe der Beklagten zu 1) beschäftigt wurden,
 - b) welche Bruttolohnsumme jeweils diesen Arbeitnehmern gezahlt wurde und wie hoch sich die Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes bei 17,5v.H. der Bruttolohnsumme belaufen,
2. für den Fall, daß die Beklagten der Verpflichtung zur Auskunftserteilung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Urteilszustellung nachkommen, an die Klägerin eine Entschädigung von 36.000,-- DM zu zahlen.

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt und erwidert, der Betrieb der Beklagten zu 1) sei ein vom BRTV Bau ausgenommener handwerklicher Dachdeckerbetrieb. Daran ändere nichts, daß darin nicht mehr überwiegend Dacheindeckungen vorgenommen würden. Auch die nunmehr überwiegenden Fassadenverkleidungen würden nämlich nach den fachlichen Methoden des Dachdeckerhandwerks durchgeführt und hätten schon immer zum Dachdeckerhandwerk gehört.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 36.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat die Klägerin die gesamtschuldnerische Inanspruchnahme der Beklagten aufgegeben. Im übrigen verfolgt sie mit der Revision in der Hauptsache ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat rechtsfehlerfrei erkannt, daß es für das Klagebegehren keine Rechtsgrundlage gibt.

Anspruchsgrundlage für die mit der Klage begehrte Auskunftserteilung ist § 2 Abs. 1 Nr. 6 Unterabs. 6 des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe (Verfahrenstarifvertrag) vom 12. November 1960 in der Fassung vom 27. Juni 1975, dessen Geltungsbereich sich mit dem des BRTV Bau vom 1. April 1971 deckt, wobei mit dem Landesarbeitsgericht von der Allgemeinverbindlichkeit beider Tarifverträge auszugehen ist. Damit stellt das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf ab, ob der Betrieb der Beklagten zu 1) vom Geltungsbereich des BRTV Bau erfaßt wird.

Das wird mit zutreffender Begründung vom Landesarbeitsgericht verneint. Hierzu bestimmt § 1 Nr. 2 BRTV Bau 1971:

"Ausgenommen sind die Betriebe des Dachdeckerhandwerks".

Damit haben die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes tariflich in die Gerichte bindender Weise festgelegt, daß Betriebe des Dachdeckerhandwerks von ihrem Tarifwerk nicht erfaßt werden sollen, so daß sich vorliegend auch keine Rechtsprobleme einer Tarifkonkurrenz stellen. Zwar haben die Tarifvertragsparteien, wie die Klägerin zutreffend bemerkt, ihrerseits nicht näher geregelt, wie sie den von ihnen verwendeten Begriff der "Betriebe des Dachdeckerhandwerks" bestimmen und begrenzen. Gerade daraus ergibt sich jedoch zugleich, daß die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes den Begriff der "Betriebe des Dachdeckerhandwerks" so haben übernehmen wollen, wie er dem Herkommen und der Üblichkeit dieser Berufssparte entspricht. Mit Recht geht daher das Landesarbeits-



gericht davon aus, daß die baugewerblichen Tarifvertragsparteien diejenigen handwerklichen Betriebe haben ausschließen wollen, deren Arbeitnehmer überwiegend mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die nach dem Berufsbild, der beruflichen Tradition, dem Berufsrecht und insbesondere nach der Üblichkeit im Arbeits- und Wirtschaftsleben bzw. den angewandten Arbeitsmethoden dem Dachdeckergewerbe zugehören.

Richtig führt das Landesarbeitsgericht im einzelnen aus, daß diese Erfordernisse für den Betrieb der Beklagten zu 1) zutreffen. Nach seinen Feststellungen werden nämlich deren Arbeitnehmer ganz überwiegend damit beschäftigt, zu Verkleidungszwecken Platten aus Schiefer, Metallen, Eternit oder Kunststoffen an Wandflächen von Bauwerken anzubringen. Derartige Aufgaben gehören in der Vergangenheit und in der Gegenwart zum Berufsbild und zu den typischen Aufgaben des Dachdeckers (vgl. Blätter für Berufskunde 1 II C 401 - Dachdecker - S. 1; Klassifizierung der Berufe, Berufstätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, Ausgabe 1966, Nrn. 2433 - 2434, S. 44). Dasselbe gilt auch für den berufsrechtlichen Bezug. Die Verordnung über das Berufsbild und die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Dachdeckerhandwerk vom 15. Juni 1973 (BGBl. I S. 608) nennt nämlich als Tätigkeit des Dachdeckerhandwerks ausdrücklich auch die Verkleidung von Außenwänden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) und als dazu in Betracht kommende Werkstoffe neben Schiefern und Ziegeln auch Asbestplatten, Kunststoffe und Metall (daselbst § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 7), wie sie nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch im Betriebe der Beklagten zu 1) verwendet werden. Schließlich ist dort als Arbeitsprobe folgerichtig auch "die Deckung senkrechter Flächen mit den hierfür geeigneten Werkstoffen" genannt (§ 4 Abs. 1 Nr. 8 der Verordnung).



Nach den weiteren Feststellungen des Landesarbeitsgerichts werden im Betriebe der Beklagten zu 1) die Wandverkleidungen auch nach den speziellen und herkömmlichen Arbeitsmethoden des Dachdeckerhandwerks ausgeführt, was vom Landesarbeitsgericht plastisch in folgender Weise verdeutlicht wird:

"Die Art der Durchführung der Fassaden- und Wandverkleidungen hier ist aber so, wie sie in einem Betrieb des Dachdeckerhandwerks üblich ist. Es handelt sich im wesentlichen um die gleichen Arbeiten, wie sie beim Eindecken anfallen, nur daß hier in der Vertikalen gearbeitet wird."

Damit hat das Landesarbeitsgericht auf die entscheidenden rechtlichen Kriterien für die Bestimmung des Begriffes der "Betriebe des Dachdeckerhandwerks" abgestellt, wenngleich es daneben auch den undeutlichen und mißverständlichen Begriff des "Gepräges" verwendet (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen).

Die demgegenüber von der Revision erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Zwar weist die Revision in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hin, daß vergleichbare Arbeiten zunehmend auch von Betrieben anderer Berufssparten ausgeübt werden. Das ändert jedoch nichts an der Richtigkeit der Rechtsausführungen des Landesarbeitsgerichts, da bei der Beklagten zu 1) derartige Tätigkeiten nach den Methoden des Dachdeckerhandwerks verrichtet werden. Damit kommt es entgegen den Ausführungen der Revision auch nicht darauf an, ob und inwieweit Tätigkeiten in den Bereichen der Wetterschutzverkleidung sowie der Wärme- und Kälteedämmung bzw. der Isolierung vom BRTV Bau erfaßt werden. Auch kann es entgegen der Auffassung der Klägerin nicht darauf ankommen, daß im Betriebe der Beklagten zu 1) seit dem Jahre 1969 zugunsten der Wandverkleidungen das Eindecken von Dächern in den Hintergrund getreten ist, weil auch die Verkleidung von Wänden in der bei der Beklagten zu 1) praktizierten Weise zu den typischen Aufgaben des Dachdeckerhandwerks gehört.



- 7 -

Zutreffend ist der weitere Hinweis der Revision, daß bei der Bestimmung des Begriffes des Dachdeckerhandwerks nicht einseitig auf die juristisch normierten Berufsbilder abgestellt werden darf. Gegenüber dem Landesarbeitsgericht erhebt die Revision diesen Vorwurf jedoch zu Unrecht. Das Landesarbeitsgericht hat nämlich zutreffend neben dem Berufsrecht und den Berufsbildern entscheidend auch auf die fachliche Tradition und insbesondere auf die praktische Üblichkeit im Arbeits- und Wirtschaftsleben abgestellt. Entgegen der Meinung der Klägerin kann auch nicht entscheidend sein, daß der Beklagte zu 2 a) einer Dachdeckerinnung nicht angehört. Dazu besteht nämlich keine Rechtspflicht mehr. Demgegenüber berücksichtigt das Landesarbeitsgericht mit Recht, daß der Beklagte zu 2 a) Dachdeckermeister ist, seine Eintragung in die Handwerksrolle als Inhaber eines Dachdeckerbetriebes sowie die hieraus vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in dem ihm vorliegenden Urteil 200 VI 73 vom 21. November 1974 gezogenen handwerksrechtlichen Folgerungen, wonach auch Betriebe mit den speziellen Aufgaben der Beklagten zu 1) zu denen des Dachdeckerhandwerks zu zählen sind.

Unzutreffend ist schließlich der weitere Hinweis der Revision, bei dem Betrieb der Beklagten zu 1) handele es sich nicht um einen Handwerks-, sondern um einen Industriebetrieb. Dabei kommt es auf die Rechtsform, in der der Betrieb der Beklagten zu 1) betrieben wird, schon deswegen nicht an, weil in zunehmender Zahl aus steuerlichen und anderen Gründen auch Handwerksbetriebe in der Rechtsform von handelsrechtlichen Personalgemeinschaften betrieben werden und dem auch handelsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Zudem wird nach den von der Revision mit prozessualen Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts im Betriebe der Beklagten zu 1) - wenn auch unter Einsatz neuer technischer Mittel - in für einen Handwerksbetrieb typischer Weise mit der Hand nach den Methoden des

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



